OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652554/9/KH

Datum:
Linz, 25. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der S S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B Mag. P M B, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 30. Jänner 2023, GZ: 21/305773, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. April 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem in der P angeführten Bescheid entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) S S (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, wobei bei Haaranalysen im Mai 2022 (Probenahme 16. März 2022) und Dezember 2022 (Probenahme 23. November 2022) EtG-Werte von 511 pg/mg bzw. von 475 pg/mg erreicht wurden.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass die Haaranalysen durch ihr nicht erklärbare Umstände verfälsche Ergebnisse erbracht hätten, da sie im letzten Jahr nur fallweise und wenig Alkohol konsumiert habe. Die belangte Behörde hätte als Alternative zur Haaranalyse Blut- oder Harnproben ermöglichen müssen, zumal im neurologischen Gutachten dargelegt worden sei, dass es keinerlei Anzeichen für einen chronischen Alkoholabusus gäbe. Auch höchstgerichtlich sei keine völlige Alkoholabstinenz gefordert.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 20. April 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die medizinische Amtssachverständige Dr. A beigezogen wurde und die Bf sowie ihr Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

4. Aufgrund der Vorbringen der Bf in der mündlichen Verhandlung wurde Dr. P W, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, um nähere Angaben betreffend die Grundlagen für seine Annahme einer Alkoholabhängigkeit der Bf in seinem Gutachten vom 23. November 2022 ersucht und diese mit Schreiben vom 25. April 2023 zum Parteiengehör übermittelt, wobei keine der Parteien dazu eine Stellungnahme abgab.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen eines von der belangten Behörde geführten Verfahrens betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung wurde die Lenkberechtigung der Bf mit Bescheid vom 13. Dezember 2021 für 36 Monate befristet und ihr die

Auflage erteilt, alle drei Monate eine Haaranalyse betreffend das Vorliegen von Ethylglucuronid (EtG) vorzulegen. Weiters wurde eine amtsärztliche Untersuchung vor Ablauf der Befristung vorgeschrieben.

2. In einer Haarprobe der Bf vom 16. März 2022 wurde lt. Gutachten vom 9. Mai 2022 EtG in einer Konzentration von 511 pg/mg vorgefunden, wobei darin ausgeführt wurde, dass der vorliegende Befund für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum spricht.

3. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 24. August 2022 sollte die Bf für mindestens sechs Monate als nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet eingestuft werden, wobei aus amtsärztlicher Sicht zur Wiedererlangung der Eignung zum Lenken eine verkehrspsychologische Untersuchung, ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie, Haaranalysen auf Alkohol alle drei Monate und ein Nachweis über die Absolvierung einer Alkoholberatung als notwendig erachtet wurden.

4. Der seitens der belangten Behörde ergangene Bescheid vom 25. August 2022, GZ: 21/305773, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Oktober 2022, GZ: LVwG-652554/2 aufgehoben und an die belangte Behörde zur Einholung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zurückverwiesen.

5. Am 23. November 2022 erstattete Dr. P W, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie eine fachärztliche Stellungnahme, in der er als Diagnose „Alkoholabhängigkeit ggw. in berichteter Abstinenz“ festhielt. Unter dem Punkt „Stellungnahme“ wird Folgendes ausführt: „Die nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind ausreichend vorhanden. Ein Abstinenznachweis ist derzeit (noch) nicht vorliegend. Unter der Voraussetzung der Vorlage eines aktuellen Abstinenznachweises kann eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 abgegeben werden. Da es offenbar Probleme mit der eindeutigen Interpretation der Haaranalyse auf EtG gegeben hat, könnte aus meiner Sicht als Alternative eine CDT-Bestimmung aus dem Serum durchgeführt werden.“

6. In einer Haarprobe der Bf vom 23. November 2022 wurde lt. Gutachten vom 21. Dezember 2022 EtG in einer Konzentration von 475 pg/mg vorgefunden, wobei im Gutachten ausgeführt wurde, dass der vorliegende Befund für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum spricht. Angemerkt wird weiters, dass aufgrund der vorgelegenen Haarbehandlung (Aufhellung ab ca. 2 cm) nicht ausgeschlossen werden kann, dass es dadurch anteilig ab etwa 2 cm zu einer

Zerstörung bzw. verstärkten Auswaschung des EtG gekommen ist und damit in unbehandeltem Haar ein höherer Wert vorgelegen wäre, wobei für validere Aussagen die Untersuchung von unbehandeltem Kopfhaar erforderlich wäre.

7. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 26. Jänner 2023 ist unter Hinweis auf die oben erwähnten Gutachten bzw. Stellungnahmen (zweimalige Haaranalyse, psychiatrische Stellungnahme), dass die Bf aus verkehrsmedizinischer Sicht derzeit bis zur Beibringung einer negativen Haaranalyse nicht geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 ist, da man bei einem EtG-Wert von 475 pg/mg nicht von Abstinenz sprechen könne. Neben dem erwähnten Abstinenznachweis wird auch eine Alkoholberatung angeraten.

8. In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid.

9. Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht beigezogene medizinische Amtssachverständige hielt in der mündlichen Verhandlung am 20. April 2023 unter Hinweis auf die Ergebnisse der Haaranalysen aus dem Jahr 2022 fest, dass von einer verstärkten Auswaschung oder Zerstörung des eingelagerten EtG ausgegangen werden kann, sodass im unbehandelten Haar eventuell eine weitaus höhere EtG-Konzentration vorgelegen haben könnte. In der Haaranalyse wird einerseits EtG als Hinweis auf die Konsummenge nachgewiesen bzw. haben auch die Trinkgewohnheiten Einfluss auf die Höhe des EtG-Wertes, da durch episodenhaftes Rauschtrinken eine höhere EtG-Konzentration zu erwarten ist.

Die Amtssachverständige führte weiters aus, dass aus ihrer Sicht die Alkoholabhängigkeit unter Bezugnahme auf die ICD10-Kriterien für eine sichere Diagnose der Abhängigkeit deshalb zu bestätigten ist, da bei der Bf sowohl eine Toleranzentwicklung, als auch ein anhaltender Substanzkonsum trotz Nachweises eindeutig schädlicher Folgen und eine verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums anzunehmen ist.

Aus verkehrsmedizinischer Sicht ist eine durchgehende Abstinenzkontrolle mittels Blutbefunden (zB CDT) nicht möglich, da erhöhte CDT-Werte erst dann zu erwarten sind, wenn es über einen Zeitraum von zumindest 7 bis 10 Tagen zu einer täglichen Aufnahme von zumindest 60g Alkohol kommt. Weiters besteht das Risiko von falsch positiven Befunden, die eine lückenlose Abstinenzkontrolle, wie sie durch die Haaranalyse gewährleistet werden, unmöglich machen. Bei der Bestimmung des CDT-Wertes kommt es zu einer Rückschau auf das Trinkverhalten der letzten 7 bis 10 Tage, was bedeutet, dass in regelmäßigen Abständen von 7 Tagen Blutbefunde erhoben werden müssten, um eine lückenlose Abstinenzkontrolle mittels Blutbefunden garantieren zu können, wobei es auch hier nur zu einer Erhöhung des CDT-Wertes kommt, wenn täglich zumindest 60g Alkohol konsumiert werden.

Bei einer Alkoholabhängigkeit, so wie sie bei der Bf laut fachärztlichem Gutachten vorliegt, ist die Einhaltung einer dauerhaften Abstinenz notwendig, da bei einer Alkoholabhängigkeit ein Suchtgedächtnis ausgebildet ist und es durch jeglichen Kontakt mit der suchterzeugenden Substanz zu einer Aktivierung des Suchtgedächtnisses oder neuerlichen Aktivierung des Suchtgedächtnisses kommt und ein Rückfall in frühere Alkoholtrinkmuster oder Konsummuster nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass die festgestellten EtG-Werte im Haar der Bf durch andere Substanzen, zB durch eine Auflagerung auf den Haaren oder durch Einnahme von anderen Substanzen, zB Medikamenten, zustande gekommen sein könnte, ist auszuschließen, da EtG ein Abbauprodukt von Trinkalkohol ist und nicht durch die Anwendung von Haarprodukten wie Bleichmitteln oder Haarsprays oder auch durch die Einnahme von Medikamenten im Haar angelagert kann.

Zusammengefasst hielt die medizinische Amtssachverständige fest, dass die fachlichen Voraussetzungen betreffend die im angefochtenen Bescheid festgestellte mangelnde gesundheitliche Eignung nach wie vor gegeben sind.

10. Eine am 25. April 2023 erfolgte Rücksprache mit dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. P W, betreffend die fachlichen Grundlagen seiner Stellungnahme vom 23. November 2022 hat ergeben, dass seinerseits eine Alkoholabhängigkeit der Bf aufgrund einer erfolgten Toleranzentwicklung ihrerseits, aufgrund eines anhaltenden Substanzkonsums trotz Nachweises eindeutig schädlicher Folgen und sowie aufgrund der bestehenden verminderten Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums von Alkohol durch die Bf attestiert wurde.

Dr. W verwies weiters auf die Krankengeschichte der Bf (mehrere Entwöhnungen in der Vergangenheit) und hielt fest, dass aufgrund ihrer Vorgeschichte und der nunmehr im Rahmen der durchgeführten Haaranalysen festgestellten hohen EtG-Werte kein kontrollierter Konsum von Alkohol möglich ist, weshalb im vorliegenden Fall eine Abstinenz absolut notwendig und entsprechend nachzuweisen ist. Die von ihm gestellte Diagnose der Alkoholabhängigkeit wurde aufrechterhalten.

Diese fachliche Stellungnahme wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht und eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, welche jedoch nicht erfolgt ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nachfolgende Einholung einer Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, hier insbesondere aus den amtsärztlichen Gutachten sowie dem Gutachten des Facharztes für Psychiatrie vom 23. November 2022, den im Jahr 2022 durchgeführten Haaranalysen und den Ermittlungsergebnissen in, weiters aus der mündlichen Verhandlung, hier insbesondere der fachlichen Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen in der Verhandlung und der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie in deren Folge.

3. Unter Bezugnahme auf das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie vom 23. November 2022, das amtsärztliche Gutachten vom 26. Jänner 2023 sowie die fachliche Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 20. April 2022 ist somit als erwiesen anzusehen, dass bei der Bf sowohl zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, als auch der gegenständlichen Entscheidung eine Alkoholabhängigkeit vorlag.

4. Sämtliche Vorbringen der Bf dahingehend, dass das Ergebnis der Haaranalyse nicht korrekt sei, wurden fachlich nicht näher konkretisiert bzw. aus medizinischer Sicht von der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung entkräftet bzw. mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der Blondierung der Haare der Bf die tatsächlichen EtG-Werte in den Haarproben eventuell noch höher, jedoch keinesfalls niedriger sein können als die festgestellten Werte.
Zur alternativen Erhebung von Blutwerten führte die Amtssachverständige aus, dass diesfalls Blutbefunde in einer Häufigkeit von ca. 7 Tagen erhoben werden müssten und dass der CDT-Wert darüber hinaus erst bei einer Aufnahme einer Alkoholmenge von 60 mg pro Tag erhöht sei, bei der Bf jedoch infolge ihrer Alkoholabhängigkeit eine Abstinenz erreicht werden müsste.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) [...].

§ 24 Abs. 1 FSG:

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgehalten, liegt bei der Bf entsprechend dem psychiatrischen Gutachten vom 23. November 2022, dem amtsärztlichen Gutachten vom 26. Jänner 2023 sowie der fachlichen Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eine Alkoholabhängigkeit vor.

Auf Nachfrage im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht hielt der Facharzt für Psychiatrie nach Durchführung der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die ICD10-Kriterien explizit fest, dass eine Alkoholabhängigkeit der Bf aufgrund einer erfolgten Toleranzentwicklung ihrerseits, aufgrund eines anhaltenden Substanzkonsums trotz Nachweises eindeutig schädlicher Folgen und sowie aufgrund der bestehenden verminderten Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums von Alkohol durch die Bf besteht.

Die seitens der Bf ins Treffen geführten Argumente bezüglich einer eventuellen Verfälschung der Ergebnisse der Haaranalysen vom Mai bzw. Dezember 2022 wurden sowohl bereits im Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, als auch in der fachlichen Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung dahingehend entkräftet, dass eine Haarbehandlung im vorliegenden Fall nur geringere EtG-Werte, jedoch keinesfalls höhere Werte im Haar der Bf, als im unbehandelten Haar hervorrufen hätte können.

Somit ist zusammengefasst davon auszugehen, dass bei der Bf eine Alkoholabhängigkeit besteht und dem amtsärztlichen Gutachten vom 26. Jänner 2023, bestätigt durch die fachliche Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung am 20. April 2023, zu folgen, wonach auch zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung von einer gesundheitlichen Nichteignung der Bf zum Lenken von KFZ auszugehen ist. Ein Abstinenznachweis, der seitens des Facharztes für Psychiatrie, des Amtsarztes der belangten Behörde und der medizinischen Amtssachverständigen einhellig gefordert wurde, lag weder zum Zeitpunkt der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens, noch zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung vor.

Somit war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing